



## Spiel- und Platzordnung des Tennisverein Bad Münster e.V.

Die Platz- und Spielordnung beinhaltet:

### A) Die allgemeinen Spiel- und Benutzungsvorgaben für die Vereinsanlage des Tennisverein Bad Münster e.V.

sowie

### B) Die allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Tennishallenstunden in der Tennishalle des Tennisverein Bad Münster e.V.

Deren Inhalte werden durch den Vorstand festgelegt und beschlossen. Beide Inhalte sind im Vereinheim ausgelegt und auf der Vereinshomepage einsehbar. Alle Mitglieder und Gäste verpflichten sich die oben genannten Positionen an zu erkennen. Die Spiel- und Platzordnung des Tennisverein Bad Münster e.V. wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung erlassen.

Bad Münster den 11.03.2016



## A) Die allgemeinen Spiel- und Benutzungsvorgaben für die Vereinsanlage des Tennisverein Bad Münster e.V.

Alle Mitglieder, Gäste sowie Besucher des Tennisverein Bad Münster (im Nachfolgen „TVBM“ genannt) verpflichten sich die Anlage und Inventar es TVBM pfleglich zu behandeln.

Die Sportanlagen im Außenbereichs des TVBM können von allen aktiven Vereinsmitgliedern kostenfrei genutzt werden. Die Anmietung von Plätzen in der Tennishalle ist für Mitglieder des TVBM und Gästen zum entsprechenden Tarif (siehe aktuelle Preisliste) möglich. Spieler des TC Eimbeckhausen e.V. können (sofern sie mit einem Mitglied des TVBM spielen) die Außenplätze kostenfrei nutzen.

Gastspieler, also Spieler ohne aktive Mitgliedschaft im TVBM, sind auf unseren Anlagen herzlich willkommen! Gastspieler müssen eine Platzgebühr (siehe aktuelle Gebührenordnung) für die Nutzung der Außenanlagen entrichten. Für das Spielen in der Halle gelten die Gast-Tarife! Trainieren Gastspieler mit einem Trainer, so hat der Trainer die Spieler auf die Regelungen der Spiel- und Platzordnung hinzuweisen.

Im Gegensatz zum Spielen in der Halle akzeptiert der Vorstand auf unseren Außenplätzen keine Langzeit-Gastspieler! Spätestens nach drei Gastspiel-Terminen wird der Vorstand die Gastspieler auffordern eine aktive Mitgliedschaft im Verein einzugehen! Die gezahlten Gast-Gebühren können in dem Fall auf den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres angerechnet werden.

**Vor** dem Spiel sollen sich **alle** Spieler bitte in die Platzbelegungspläne eintragen. Erfolgt die Eintragung zu dem Zweck einen Außenplatz zu reservieren, so kann pro Spieler immer nur eine Spielstunde reserviert werden. Reservierungen für die Plätze I, II und IV können einen Tag vor dem Spieltermin vorgenommen werden. Auf Platz III („Anwesenheitsplatz“) kann die Reservierung immer nur unmittelbar vor dem Spiel bei persönlicher Anwesenheit erfolgen!

Hallenplätze können jederzeit und zeitlich unbegrenzt reserviert werden („Quick-Buchung“)

Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden. Auf den Außenanlagen sind Sportschuhe ohne grobes Sohlenprofil richtig, in der Halle Tennisschuhe mit glatter Sohle! Für Zuschauer in der Halle werden auch Hausschuhe oder „Schuhschutzhüllen“ bereitgehalten.

Die Tennisplätze (Sandplätze) sind sauber und bis in die Randbereiche abgezogen zu verlassen. Größere Unebenheiten sollen vor dem Abziehen geglättet werden. Das Fegen der Linien wird gerne gesehen. Bei Trockenheit müssen die Plätze vor dem Spiel ausreichend gewässert werden! Beobachtete Schäden, z.B. defekte Linien oder defekte Netze sind bitte dem Vorstand bzw. dem Platzwart zu melden.

Mitglieder und Gäste sind beim Verlassen der Anlage verpflichtet alle Lichter zu löschen und das Tennisheim zu verschließen, wenn keine weiteren Mitglieder auf der Anlage sind.



Die Tennisplätze I und II verfügen über eine Flutlichtanlage. Da die Lichtanlage aber reichlich Strom verbraucht, ist die Nutzung kostenpflichtig. Der aktuelle Preis ist im Vereinsheim einzusehen (Tabelle der aktuellen Gebühren).

Sollten die Außenplätze im Sommerhalbjahr wegen Nässe unbespielbar sein, so besteht die Möglichkeit in unsere Tennis-Halle auszuweichen. Die Gebühren für einen Hallenplatz (Mitglieder bzw. Gäste) in der Sommersaison sind ebenfalls der aktuellen Gebührentabelle zu entnehmen. Kostenfrei sind die Hallenplätze im Sommer nur für Jugendliche Mitglieder des Vereins.

Alle Platz- und Lichtgebühren können bar beglichen werden (Einwurf in Briefumschlägen mit Namen und Spielzeit in die gesicherte Kasse im Eingangsbereich des Vereinsheims).

Diese Bedingungen treten mit Wirkung 12.03.2016 in Kraft.



## **B) Die allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Tennishallenstunden in der Tennishalle des Tennisverein Bad Münster e.V.**

### **1. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung von Tennishallenstunden in der Tennishalle des Tennisverein Bad Münster e.V. (nachfolgend „TVBM“ genannt) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verein und den jeweiligen Mietern in der Tennishalle. Bei der Miete von gebuchten Hallenstunden zu jeweils fest vereinbarten Zeiten und/oder der Buchung von Einzelstunden finden diese Bestimmungen Anwendung.

### **2. Anmietung von Hallenstunden**

Die Anmietung von Stunden in der Tennishalle des Vereins in 31848 Bad Münster, am Faste 7, erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Tennisspielens.

### **3. Langfristige Vermietung**

Der Mietvertrag bei Anmietung eines Hallenplatzes für eine gesamte Saison (letzte Woche im September bis zum 30. April) zu jeweils fest vereinbarten Tageszeiten kommt verbindlich zustande durch Abgabe einer Buchung. Die Buchung muss bis 14 Tage vor Beginn der Hallensaison erfolgen. Ein ungekündigtes Abonnement der Vorjahressaison verlängert sich automatisch, solange es nicht fristgerecht gekündigt wird. Eine Buchung erfolgt durch:

- eine schriftliche Anmeldung
- mündliche Absprache mit dem Bevollmächtigten des Vorstandes und anschließender Bestätigung durch den Vorstand. Diese erfolgt durch schriftlichen Eintrag im Hallenbelegungsplan der jeweiligen Saison
- Der Vorstand kann der Buchung innerhalb einer Frist von 10 Tagen widersprechen. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich.

### **4. Platzbelegung**

Der Vorstand des Vereins ist für die Vergabe der einzelnen Plätze an die Mieter der Tennishalle verantwortlich. Der Verein behält sich vor, die zugeteilten Plätze während der jeweiligen Laufzeit des Mietvertrages zu ändern und die zugeteilten Plätze für besondere Zwecke (z.B. Turniere, notwendige Reparaturen, Säuberung der Halle, etc.) gegen Gutschrift der anteiligen Platzmiete oder Vergabe von Ersatzzeiten in Anspruch zu nehmen.

### **5. Quickbuchung**

Verfügbare Hallenplätze können kurzfristig durch handschriftlichen Eintrag im wöchentlichen Belegungsplan gebucht werden („Quick-Buchung“). Der Mietvertrag kommt hierdurch zustande.

### **6. Hallenmietpreise / Saisonzeiten**

Die aktuellen Hallenmietpreise werden durch den Vorstand bis Mitte August des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt und durch gesonderten Preisaushang sowie auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Die Dauer der Hallensaison beträgt 31 Wochen (letzte Septemberwoche bis zum 30.4. des nachfolgenden Kalenderjahres).

Für gemietete Hallenstunden, die auf Heiligabend oder Silvester fallen, und die vom Mieter nicht in Anspruch genommen werden leistet der Verein Ersatz in Form von entgeltlosen Ersatzterminen.



## 7. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

Die Begleichung des Mietpreises erfolgt im Lastschrift- oder im Rechnungsverfahren (Banküberweisung des Mieters), „Quickbuchungen“ durch i.d.R. durch Barzahlung. Lastschriftinzug oder Rechnungsstellung erfolgt in der Regel am Anfang zur Mitte der Hallensaison (20. Oktober & 20. Januar). Rechnungen können per E-Mail, Telefax, per Post übersandt oder persönlich übergeben werden. Der Hallenmieter ist verpflichtet, entsprechend der Buchungsbestätigung/Rechnung, den Rechnungsbetrag bis zum ausgewiesenen Datum zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten des TVBM. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungstermin. Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so fallen unbeschadet von weiteren Ansprüchen des Vereins (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren) zusätzlich Mahngebühren an.

Die Miete ist auch dann fällig, wenn gemietete Hallenplatzstunden nicht in Anspruch genommen werden. Eine Mietpreisminderung infolge zeitweiligen Energieausfalls und/oder durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

## 8. Verhinderung des Mieters/Ersatzmieter

Eine Untervermietung eines Hallenplatzes darf nur mit Zustimmung des Vereins erfolgen. Der Mieter haftet gegenüber dem Verein auch bei der Untervermietung eines Hallenplatzes an Dritte für die Zahlung der Hallenmiete und für evtl. durch Dritte entstandene Schäden.

## 9. Mitwirkungspflicht des Hallenmieters

Der Mieter sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Buchung bzw. des Vertragsschlusses gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Der Mieter verpflichtet sich, den Verein jeweils unverzüglich über Änderungen seiner Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Vereinsvorstandes die Daten zu bestätigen.

## 10. Kündigung des Mietvertrages

Der Vereinsvorstand behält sich im Falle von Verstößen gegen die Hallenordnung die fristlose Kündigung vor. Die fristlose Kündigung des Mietvertrages durch den Vorstand kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die ordentliche Kündigung eines Abonnements durch den Mieter muss schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Hallensaison erfolgen. Eine Aufhebung des Mietvertrages während der Hallensaison ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedarf der Schriftform.

## 11. Schadensersatzansprüche

Beschädigungen aller Art, die durch den Mieter eines Platzes oder dessen Mitspieler oder Untermieter verursacht werden, müssen vom Mieter ersetzt werden. Festgestellte Mängel bitten wir unverzüglich an ein Vorstandsmitglied bzw. an den Platzwart zu melden. Der Verein behält sich im Falle der Nichtzahlung der Hallenmiete, Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

## 12. Hallenordnung

Der Mieter verpflichtet sich, sorgsam mit den Hallenplätzen und sonstigen Sportanlagen des Vereins umzugehen. Insbesondere sind folgende Vorgaben zu beachten:

(1) Die Tennishalle ist ausschließlich mit profillosen Tennisschuhen zu betreten. Das Tragen von Tennisschuhen, die auf Außenplätzen getragen wurden und das Tragen von Straßenschuhen in der Halle sind untersagt.

(2) Es dürfen nur Tennisbälle benutzt werden, die ausschließlich in der Halle (Teppichboden) und nicht auf Außenplätzen gespielt wurden.



(3) Es darf nur in Sportkleidung gespielt werden.

(4) Um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten, darf die Halle nicht früher als fünf Minuten vor Beginn der Spielstunde betreten werden. Eine Spieleinheit beträgt 60 Minuten. Maßgeblich für den Beginn und das Ende einer Spielstunde ist die in der Halle an der Wand bei Platz I angebrachte Uhr.

(5) Das Licht in der Tennishalle ist nach Spielende zu löschen, soweit keine nachfolgenden Spielerinnen oder Spieler den Platz übernehmen. Das Licht auf dem Nebenplatz ist nicht einzuschalten.

(6) Das Spiel in der Halle ist grundsätzlich nur gestattet, wenn die entsprechende Hallenstunde angemietet wurde. Sofern der Mieter die angemietete Spielzeit überschreitet, wird ebenfalls die Miete für die nachfolgende Stunde fällig.

(7) Grundsätzlich sollen keine Getränke außer Mineralwasser mit in die Halle genommen werden. Der Verzehr von Speisen ist in der Halle nicht gestattet.

(8) In der Halle gilt ein generelles Rauchverbot.

(9) Für Kinder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, muss eine Begleitperson den störungsfreien Betrieb für die übrigen Spieler gewährleisten.

(10) Während der Sommerspielzeit können wetterbedingt Spiele in die Halle verlegt werden. Soweit keine Hallenmiete zu entrichten ist (z.B. durch die Belegung der Außenplätze durch Punktspiele) müssen die Spieler einen Kostenbeitrag für die Platzbeleuchtung pro Platz und Stunde entrichten.

(11) Die Notausgangstür an der Hallennordseite ist nur im Notfall zu öffnen.

(12) Alle technischen Einrichtungen in der Tennishalle mit Ausnahme der Lichtschalter werden nur durch Beauftragte oder Bevollmächtigte des Vereins bedient. Der Verein behält sich vor bei Zuwiderhandlungen ein Hallenverbot auszusprechen und/oder Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

(13) Der Anlagenwart und der Vereinsvorstand sind berechtigt, durch Kontrollen die Spielberechtigung und die Einhaltung der Hallenordnung zu überprüfen. Jedes Vereinsmitglied und jeder Hallenmieter hat den Anweisungen dieses Personenkreises Folge zu leisten. Der Anlagenwart und der Vereinsvorstand übt das Hausrecht für den Verein aus.

## 13. Haftungsausschluss

Das Tennisspielen in der Tennishalle erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Mieters. Es besteht insbesondere keine Haftung bei Verletzungen durch Sportunfälle oder Diebstahl an Kleidung, Ausrüstung, Wertgegenständen gleich welcher Art sowie bei Entwendungen und Beschädigungen von Fahrzeugen oder Fahrrädern. Sofern durch höhere Gewalt Umstände eintreten, die den ordnungsgemäßen Spielbetrieb nicht zulassen, übernimmt der Verein keine Haftung für den entsprechenden Nutzungsausfall. Besondere Vorkommnisse sind dem Vorstand des Vereins zu melden.

## 14. Geltungsbereich/Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Hallenmieter und dem Verein gilt deutsches Recht. Der Tennisverein Bad Münster e.V. wird durch seinen Vorstand vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden vertreten.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, werden die übrigen dadurch nicht berührt. Die unwirksamen Teile werden durch eine ihrem Regelungszweck am nächsten kommende Regelung im Wege der ergänzenden Auslegung ersetzt.

Diese Bedingungen treten mit Wirkung 12.03.2016 in Kraft.